

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 20. April 2024

Anliegend übersenden wir den Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Anlage

Entwurf

7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der nach § 5 berechneten Gesamtzuweisung:

1. die Besoldung und die Beiträge für die Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen,
2. die Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben,
3. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.

(2) ¹ Die Verrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. ² Dabei werden Stellen wie folgt berücksichtigt:

1. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.
2. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Diakonenstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie mit Diakoninnen und Diakonen besetzt sind, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.

3. Darüber hinaus werden Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen.

³ Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle oder eine Diakonenstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Absatz 2 Nummer 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Auszahlung an die Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung um den Gesamtbetrag der Verrechnungen nach den Absätzen 2 und 3 gekürzt.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hannover,

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die noch ausstehende Regelung zur Verrechnung der Personalkosten für die Diakoninnen und Diakone, die nach den Bestimmungen des von der Landessynode im November 2023 beschlossenen Diakoninnengesetzes (DiakG) ab 01. April 2025 bei der Landeskirche angestellt werden sollen. Die ergänzenden Regelungen in Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 der Verrechnungsregelungen von § 10 FAG sehen vor, dass die Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise künftig pauschal um die Summe der Durchschnittsbeträge für die Diakonenstellen gekürzt wird, die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen sind. Der Durchschnittsbetrag wird dabei ähnlich wie bei den Pfarrpersonen unabhängig von den konkreten Personalkosten der einzelnen zum Dienst in einem Kirchenkreis gestellten Diakon*innen aus den Personalkosten aller Diakon*innen berechnet.

In den Beratungen über das Diakoninnengesetz hatte der Finanzausschuss mögliche umsatzsteuerrechtliche Risiken erörtert, die sich aus diesem künftigen Verfahren der Verrechnungsbeträge ergeben können. Das Landeskirchenamt hatte in diesem Zusammenhang berichtet, es habe zur Absicherung gegen solche Risiken - nach entsprechender Vorklärung durch die die Landeskirche beratende Steuerkanzlei mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt - einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Umsatzsteuerfreiheit an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt Hannover-Nord gestellt. Im Wesentlichen hatte die Landeskirche in ihrem Antrag zur Begründung darauf hingewiesen, dass durch die Verrechnung pauschaler, von den Personalkosten eines einzelnen Diakons oder einer einzelnen Diakonin unabhängiger Durchschnittsbeträge mit der Gesamtzuweisung ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch ausgeschlossen sei.

Im Hinblick auf die synodalen Beratungen hatte die Landessynode ergänzend zum Beschluss über das Diakoninnengesetz das Landeskirchenamt gebeten, dafür zu sorgen, dass vor Inkrafttreten der Regelungen über die landeskirchliche Anstellung der Diakon*innen (§§ 9 - 11 DiakG) die verbindliche Auskunft des Betriebsstättenfinanzamtes zur Steuerfreiheit schriftlich vorliegt.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2023 hat das Betriebsstättenfinanzamt Hannover-Nord die verbindliche Auskunft gemäß § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung erteilt. Zur Begründung verweist es auf den Antrag der

Landeskirche, dem der Text des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs beigelegt war.

Vor diesem Hintergrund kann die landeskirchliche Anstellung der Diakon*innen nunmehr endgültig umgesetzt werden. Entsprechend den Regelungen über das Inkrafttreten der Bestimmungen zur landeskirchlichen Anstellung (§§ 9 – 11 DiakG) soll auch die Regelung zur Verrechnung der Durchschnittsbeträge zum 01. April 2025 in Kraft treten.

Entsprechend dem im Herbst 2023 aktuellen Tarifvertrag der Länder (TV-L; Stand: 01.12.2022) und den darauf folgenden Gesamt-Personalkosten aller Diakon*innen hatte das Landeskirchenamt in den synodalen Beratungen über das Diakoninnengesetz die Höhe des Durchschnittsbetrages für eine volle Diakonenstelle mit 72.800 € angegeben.

Der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 sieht vor, dass die Gehälter der Tarifbeschäftigten ab dem 1. November 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro steigen. Ab dem 01. Februar 2025 kommt darauf eine weitere Entgelterhöhung um 5,5 Prozent, mit einer Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. Oktober 2025. Die entsprechenden verbindlichen Entgelttabellen liegen noch nicht vor. Eine genaue Prognose über die Höhe des zum 01. April 2025 festzulegenden Durchschnittsbetrages ist daher zurzeit noch nicht möglich.